

Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg jeweils mit Deckbl.-Nr. 157 für den Bereich SO "Photovoltaik-Freiflächenanlage Holzmannshausen";
Aufstellungsbeschluss
- Mit 22 : 0 Stimmen -

Abstimmung:

Die Stadt Mainburg verfolgt das Ziel, die Nutzung erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern und zu ermöglichen. Anlässlich konkreter Absichten einer Privatperson, eine neue Freiflächenanlage zu errichten, beschließt der Stadtrat, den Flächennutzungsplan sowie den Landschaftsplan für das im Plan schwarz umrandete Gebiet im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Holzmannshausen, jeweils mit Deckblatt-Nr. 157 zu ändern.

Das Deckblatt für den Flächennutzungsplan bzw. für den Landschaftsplan umfasst die Flurstücke 92, 93, 94, 95, 104, 105, 106, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 119, 120, 121, 124/4 und 125 jeweils in der Gemarkung Holzmannshausen. An Stelle von bisher landwirtschaftlicher Nutzfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) wird dort nun ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen (§ 11 BauNVO) dargestellt.

Die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Mainburg durch das Deckblatt Nr. 157 wird im Regelverfahren abgewickelt. Parallel erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes SO „Photovoltaik-Freiflächenanlage Holzmannshausen“.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist zu informieren.